

Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 9 Abs. 3 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/095, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung Peitz in ihrer Sitzung am 05.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Peitz erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen- oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird folgende Grundstücksfläche bei der Gebührenheranziehung gemäß dem Gebührenmaßstab des § 2 Abs. 1 dieser Satzung als Teilerlass im Einzelfall zugrunde gelegt:

- | | |
|--|-------|
| a) für die erste Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu | 100 % |
| b) für die zweite Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu | 80 % |
| c) für die dritte Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg zu | 30 %. |

Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entsprechenden Gebührenaussfall trägt die Stadt. Kriterium für die Ermittlung der oben aufgeführten Erschließungsstraßen ist die jeweilige Länge der Grundstücksseite, mit welcher das mehrfach erschlossene Grundstück an die entsprechende Erschließungsstraße grenzt. Grenzt die längste Grundstücksseite an eine Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg an, so wird diese als erste Erschließungsstraße definiert, die zweitlängste Grundstücksseite an einer Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg als zweite Erschließungsstraße und die drittlängste Grundstücksseite an einer Erschließungsstraße bzw. Geh- und/oder Radweg als dritte Erschließungsstraße.

(3) Im Sinne des § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Peitz gelten als:

3.1. Hauptverkehrsstraßen (HV)

Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;

3.2. Haupteerschließungsstraßen (HE)

Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3.1. sind;

3.3. Anliegerstraßen (A)

Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden;

3.4 Geh- und/oder Radwege

Straßenteile, die dem Fußgänger-/Radverkehr dienen sowie solche Wege, die nicht Teil einer Straße im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sind. (selbstständige Geh-/ Radwege).

§ 3

Gebührensätze für die Winterwartung

(1) Die Gebühren für die Winterwartung berechnen sich nach den Bemessungseinheiten gemäß § 2, multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz gemäß § 3 Abs. 2 für die Winterwartung.

(2) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt der jährliche Gebührensatz je Bemessungseinheit:

a) für Fahrbahnen von Anliegerstraßen		EUR
b) für Fahrbahnen von Haupteerschließungsstraßen		EUR
c) für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen		EUR

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 2 genannten Straßenarten ergibt sich aus der Anlage der Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung der Stadt Peitz.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Allgemeininteresses an der Winterwartung wird bei der Gebührenkalkulation die folgende Gewichtung verwendet:

a) für Fahrbahnen von Anliegerstraßen	70%
b) für Fahrbahnen von Haupteerschließungsstraßen	60%
c) für Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen	50%

§ 4

Gebührenpflichtige, Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohn- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Stadt Kenntnis von dem Wechsel erhält.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Aufforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Peitz nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 5

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Winterwartung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Laufe des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Reinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Winterwartung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(2) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Benutzungsgebühr wird jährlich am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Geht der Veranlagungsbescheid erst nach dem 01.07. zu, so wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 3 den Wechsel des Gebührenpflichtigen der Stadt nicht anzeigt und entsprechend nachweist;
2. entgegen § 4 Abs. 4 die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum Tag 01.01.2013 in Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Ist-Kalkulation des Kostendeckungsgrades im Aufgabenbereich Winterwartung für den 6.Kalkulationszeitraum vom 01. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010

1. Rechtliche Grundlagen, Kalkulationsgrundlage und angewendete Verfahren

Gemäß § 49a BbgStrG haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Gemeinden haben ferner die öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortslagen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Gemäß § 49a BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt, die Eigentümer erschlossener Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Maßgeblich für die Kostenermittlung ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne von § 6 KAG Bbg. Die Kommunen sind in Brandenburg berechtigt, die Gebührenermittlung je nach Wahl auf ein oder zwei Jahr(e) zu erstrecken. Für Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist ein Ausgleich spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum zulässig. Zur Berechnung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist das Gebührenaufkommen, das auf den deckungsgleichen Zeitraum entfällt, dem umlagefähigen Anteil von 75% der tatsächlichen Kosten für Straßenreinigung und Winterwartung gegenüberzustellen.

Vor Beginn eines Kalkulationszeitraumes werden die voraussichtlichen Kosten prognostiziert und die Gebühren im Sinne einer Soll-Kostenrechnung kalkuliert. Nach Beendigung eines Kalkulationszeitraumes ist eine erneute Kalkulation im Sinne einer Ist-Kostenrechnung und die Ermittlung des Kostendeckungsgrades möglich. Dazu wurden die tatsächlichen umlagefähigen Kosten im deckungsgleichen Zeitraum ermittelt und den Gebühreneinnahmen gegenübergestellt.

Da derzeit in der Stadt Peitz nur Winterwartung durchgeführt wird, ist diese Kalkulation auf den Bereich beschränkt worden.

2. Berechnung der umlagefähigen Kosten für die Winterwartung

Dazu sind die Ausgaben der Haushaltsstelle Winterwartung (1/6300/5710) der Stadt Peitz im untersuchten Zeitraum um die periodenfremden und betriebsfremden Ausgaben zu bereinigen und um die Verwaltungskosten zu ergänzen. Periodenfremde Ausgaben beziehen sich auf andere Kalkulationszeiträume, betriebsfremde Ausgaben beinhalten Ausgaben für nicht gebührenpflichtige Straßen und Sonderkehrleistungen. Verwaltungskosten sind nicht im Haushalt der Stadt Peitz abgebildet, sondern im Haushalt des Amtes Peitz. Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung der Aufgabe Winterwartung und Straßenreinigung werden anhand durchschnittlicher Bearbeitungszeiten pro Fall und unter Anwendung der Pauschalen für Personalkosten, Gemeinkosten und Sachkosten der KGSt ermittelt. Von den gebührenpflichtigen Gesamtkosten wird dann der umlagefähige Anteil ermittelt, der gemäß § 49a Absatz 7 BbgStrG 75 % nicht überschreiten darf.

Für die Sachbearbeitung der Aufgabe Winterdienst im Amt Peitz wurde einen Zeitaufwand von 90 Stunden (das sind 45 Stunden pro Jahr) geschätzt. Die Arbeitszeitanteile für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen wurden nicht berücksichtigt. Für die Arbeitgeberkosten werden die KGSt-Pauschalen von 2007 verwendet.

Damit ergeben sich folgende Verwaltungskosten:

	Berechnung	€/h	Arbeits Std.	Kosten
Personalkosten	E6	25,30 €	90	2.277,00 €
Gemeinkosten	%	20,00%		455,40 €
Sachkosten	12.480,00 €	5,5%		686,40 €
Summe der Verwaltungskosten				3.418,80 €

Im 6.Kalkulationszeitraum ergaben sich folgende tatsächliche Kosten für den Winterdienst (darin sind keine außerplanmäßigen Leistungen z.B. für Schneeberäumung Wiesenvorwerk oder Busbahnhof enthalten):

	Winterwartung	Zeitraum
Landesbetrieb für Straßenwesen	5.750,61 €	Winter 2009/10
Landesbetrieb für Straßenwesen	2.514,96 €	Nov/Dez 2010
Verdie	33.462,80 €	Winter 2009/10
Verdie	27.399,75 €	Nov/Dez 2010
Summe	69.128,12 €	

Von diesen Kosten entfallen 23,6% auf nicht gebührenpflichtige Leistungen:

davon gebührenpflichtig in %	76,40%
Tatsächliche Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Fremdfirma im Kalkulationszeitraum	52.813,88 €

3. Berechnung des Gebührenaufkommens für die Winterwartung

Die Veranlagung für den 6.Kalkulationszeitraum erfolgte im 4.Quartal 2009 und im Haushaltsjahr 2010. Die Einnahmen nach Anordnungssoll der Winterwartung (1/6300/1670) der Stadt Peitz im untersuchten Zeitraum sind um die periodenfremden Einnahmen zu bereinigen. Periodenfremde Einnahmen beziehen sich auf andere Kalkulationszeiträume.

schon um periodenfremde bereinigt	Winterwartung
Soll auf Ansatz 2009 4.Quartal	9.004,85 €
Soll auf Ansatz 2010	17.925,51 €
Summe für 6.Kalkulationszeitraum	26.930,36 €

Außerdem sind die Einnahmeverluste, die für die Ermäßigung der Eckgrundstücke entstanden, fiktiv dem Gebührenaufkommen hinzuzurechnen. Die Einnahmeverluste durch die Ermäßigung für Eckgrundstücke wurde laut der Datenbank entsprechend der tatsächlichen Veranlagung im 6.Kalkulationszeitraum ermittelt.

Wenn in der kalkulierten Gebühr Anteile für Kostenunter- oder -überdeckungen aus anderen Kalkulationszeiträumen enthalten sind, müssen diese entsprechend herausgerechnet werden.

Damit ergibt sich das gesetzlich mögliche Gebührenaufkommen im betrachteten Kalkulationszeitraum:

	Für 6.Kalkulationszeitraum
Gebührenaufkommen lt. AO-Soil	26.930,36 €
zuzüglich Gebührenverlust durch Ermäßigung für Eckgrundstücke	592,26 €
abzüglich Gebührenanteil für Ausgleich Kostenunter- bzw. überdeckung aus vorherigen Zeiträumen	0,00 €
gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen für periodengenaue Kalkulationszeitraum	27.522,62 €

4. Berechnung des Kostendeckungsgrades für Winterwartung

Im letzten Rechenschritt werden die tatsächlichen umlagefähigen Kosten im deckungsgleichen Zeitraum ermittelt und den Gebühreneinnahmen gegenübergestellt.

gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen für periodengenaue Kalkulationszeitraum	27.522,62 €
Tatsächliche Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Fremdfirma im periodengenaue Kalkulationszeitraum	52.813,88 €
Zuzüglich tatsächliche Verwaltungskosten	3.418,80 €
Summe der tatsächlichen Kosten	56.232,68 €
davon 75% umlagefähig	42.174,51 €
Kostenunter/überdeckung im Kalkulationszeitraum	14.651,89 €
<u>Kostendeckungsgrad</u>	<u>48,94%</u>

Für den Bereich Winterwartung ergibt sich eine erhebliche Kostenunterdeckung, die im 8. Kalkulationszeitraum verrechnet werden sollte.

Kalkulation der Gebühren für die Winterwartung für den 8.Kalkulationszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014

1. Rechtliche Grundlagen, Kalkulationsgrundlage und angewendete Verfahren

Gemäß § 49a BbgStrG haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Gemeinden haben ferner die öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesstraßen innerhalb geschlossener Ortslagen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Gemäß § 49a BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt, die Eigentümer erschlossener Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Gemäß § 64 BbgKVerf hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für von ihr erbrachten Leistungen und im übrigen aus Steuern zu beschaffen. Danach verpflichtet die dort zwingend festgelegte Rangfolge der Einnahmequellen die Gemeinden, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Abgabequellen auszuschöpfen.

Maßgeblich für die Kostenermittlung ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff im Sinne von § 6 KAG Bbg. Die Kommunen sind in Brandenburg berechtigt, die Gebührenermittlung je nach Wahl auf ein oder zwei Jahr(e) zu erstrecken. Für Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist ein Ausgleich spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum zulässig. Zur Berechnung der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen ist das Gebührenaufkommen, das auf den deckungsgleichen Zeitraum entfällt, dem umlagefähigen Anteil von 75% der tatsächlichen Kosten für Straßenreinigung und Winterwartung gegenüberzustellen.

Zu den Kosten für Straßenreinigung gehören auch Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Verwaltungskosten, die speziell für die Straßenreinigung entstehen.

Nach dem Straßengesetz besteht keine Pflicht zur Reinigung außerhalb geschlossener Ortslagen. Aus diesem Grund dürfen die dafür aufgewendeten Kosten, ebenso wie Kosten für außerplanmäßige Reinigungen nicht auf die Gebührenschuldner umgelegt werden, sondern sind von der Gemeinde zu tragen.

Die Straßen der Stadt Peitz sind entsprechend ihrer Bedeutung für den Durchgangsverkehr in die drei Arten Anliegerstraße, Haupteinschließungsstraße und Hauptverkehrsstraße unterteilt. Für die Kalkulation wurde auf die Klassifizierung entsprechend der aktuellen Fassung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Stadt Peitz Bezug genommen (vgl. Anlage 1).

Für die vorliegende Kalkulation wurde ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren gewählt. Ein Kalkulationszeitraum darf nicht länger als zwei Jahre sein und durch diese Wahl wird erreicht, dass der Kalkulationszeitraum mit Haushaltsjahren identisch ist.

Der Winterdienst in der Stadt Peitz wird auf den Hauptverkehrsstraßen durch den Landesbetrieb für Straßenwesen realisiert. Für den Winterdienst auf den Haupteinschließungsstraßen und den Anliegerstraßen erfolgte in 2012 eine neue Ausschreibung, der neue Vertrag wird mit Wirkung ab 01.01.2013 abgeschlossen. Die Kosten für den Winterdienst wurden entsprechend der vom günstigsten Bieter angegebenen sowie der aktuellen Preise des Landesbetriebes kalkuliert. Der gebührenfähige Anteil wurde unter Berücksichtigung der ab 2013 aktuellen Kehrmetriermittel ermittelt.

Die Bearbeitung der Aufgabe Winterdienst für die Stadt Peitz in der Verwaltung umfasst vor allem die Organisation vom Winterdienst, ferner die Pflege der Datenbestände und Akten, die Erstellung von Gebührenbescheiden und die Bearbeitung von Anträgen. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten für die Verwaltung bildet der Bericht 3/2007 (Kosten eines Arbeitsplatzes) der KGSt. Um die Kalkulation unabhängig von personellen Umsetzungen innerhalb der Behörde zu machen, wurden nicht die Ist-Kosten der tatsächlichen Verwaltungsmitarbeiter im Kalkulationszeitraum verwendet, sondern die Kosten aus dem Durchschnittssatz für die Bruttoarbeitgeberkosten laut KGSt entsprechend der Eingruppierung laut Stellenplan berechnet.

Die Sachkosten und Gemeinkosten für die Verwaltungstätigkeit wurden aus Gründen der Vereinfachung in Form der Pauschalsätze der KGSt einbezogen. Die Sachkosten umfassen u.a. die Kosten für den PC-Arbeitsplatz, die Software, Porto, Bürobedarf, Fernspreckgebühren, Raumkosten, Einrichtung und Ausstattung (incl. kalkulatorischer Kosten). Die verwendeten Jahresarbeitsstunden einer Normalarbeitskraft entsprechen dem Quotienten aus dem Jahreswert und dem Stundenwert der Personalkostentabelle für kommunale Arbeitgeber in den neuen Bundesländern (KGSt- Bericht 3/2007).

Die Gemeinkosten umfassen die Arbeitsanteile, die in anderen Bereichen des Amtes für die Aufgabe Winterwartung erbracht wurden z.B. Leistungen von Bauamt, Amtskasse, Sitzungsdienst, Personalamt, Allgemeine Beschaffung oder bezüglich Kalkulation, dies wird auch als Verwaltungs-Overhead bezeichnet. Da im Bereich Winterwartung umfangreiche Arbeiten von einer Fremdfirma erbracht werden, wurde dagegen auf einen Ansatz des sogenannten Amts-Overheads verzichtet.

Von den gebührenpflichtigen Gesamtkosten wird dann der umlagefähige Anteil ermittelt. Gemäß § 49a Absatz 7 BbgStrG darf das Gesamtgebührenaufkommen 75% der Gesamtkosten für die Winterwartung im Gemeindegebiet nicht überschreiten. Demzufolge muss die Gemeinde einen Eigenanteil von mindestens 25% an den Gesamtkosten der Winterwartung tragen. In Gemeinden mit schlechter Finanzlage und umfangreichen langfristigen Verbindlichkeiten kann von dem rechtlichen Spielraum eines Eigenanteils von mehr als 25% jedoch kaum Gebrauch gemacht werden.

Anschließend müssen die Gesamtkosten auf den Gebührenmaßstab herunter gerechnet werden. Als Gebührenmaßstab sind Varianten rechtlich zulässig, die grundstücksbezogene Größen verwenden (z.B. Frontmeter, Grundstücksflächen, Quadratwurzel). In der Stadt Peitz wird seit Beginn der Gebührenerhebung für Straßenreinigung und Winterwartung der Quadratwurzelmaßstab verwendet. Grundlage für die Gebührenerhebung anhand der Quadratwurzel bildet die Grundstücksfläche, die entsprechenden Daten können ohne Mehraufwand vom Katasteramt übernommen werden. Der Quadratwurzelmaßstab hat zusätzlich den Vorteil, dass er die aus der Lage des Grundstücks zur Straße folgenden Zufälligkeiten ausschaltet.

Die verwendete Gewichtung von 70% für Anliegerstraßen, 60% für Haupteerschließungsstraßen und 50% für Hauptverkehrsstraßen führt zu abgestuften Gebührensätzen und dient der Berücksichtigung des unterschiedlichen Allgemeininteresses in Bezug auf die Reinigung und Winterwartung der jeweiligen Straßen. Die Gewichtung wird im ersten Schritt auf die Summe der Gebühreneinheiten und im zweiten Schritt auf die Gebühren selbst angewendet.

Die Berechnungen wurden mit Tabellenkalkulationssoftware durchgeführt, es wurde dabei in jedem Rechenschritt nach mathematischen Regeln gerundet.

2. Ermittlung der Kostendeckung in vorangegangenen Kalkulationszeiträumen

Für den 6. Kalkulationszeitraum vom 01.10.09 bis 31.12.10 ergaben sich laut Ist-Kalkulation folgende Ergebnisse:

gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen für 6.Kalkulationszeitraum	27.522,62 €
Tatsächliche Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Fremdfirma im periodengenauen Kalkulationszeitraum	52.813,88 €
Zuzüglich tatsächliche Verwaltungskosten	3.797,28 €
Summe der tatsächlichen Kosten	56.611,16 €
davon 75%	42.458,37 €
Kostenunterdeckung im Kalkulationszeitraum	14.935,75 €

Für den Bereich Winterwartung entstand damit eine umfangreiche Kostenunterdeckung, die im 8. Kalkulationszeitraum verrechnet werden sollte. Da der 7. Kalkulationszeitraum vom 01.01.11 bis 31.12.12 noch nicht abgeschlossen ist, kann hierfür noch keine Ist-Kalkulation vorgenommen werden.

3. Berechnung der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) für die Sachbearbeitung der Aufgabe Winterdienst für die Stadt Peitz betragen jährlich:

Personalkosten				Winterdienst
Zeitraum	EG	€/h	Arbeits Std.	Kosten
1 Jahr	5	23,00 €	117	2.691,00 €
Gemeinkosten		%		
		20,00%		538,20 €
Sachkosten	15.600,00 €	100%		
	NAK		€ für VzE	
117	1642	7,1%	15.600,00 €	1.107,60 €
Summe der Verwaltungskosten				4.336,80 €

4. Berechnung der Kosten für die Winterwartung durch Dritte

In der Stadt Peitz werden im 8.Kalkulationszeitraum insgesamt 32.864 Straßenmeter der Winterwartung unterzogen. Ein Verzeichnis aller zu räumenden Straßen ist in Anlage 1, eine Übersicht der Kehrmeter und der jeweiligen gebührenfähigen Anteile ist in Anlage 2 enthalten.

Die vom Bauhof der Stadt Peitz geräumten Flächen betreffen Parkflächen, den Marktplatz sowie sogenannte Anliegerpflichten. Dabei handelt es sich um nicht gebührenpflichtige Leistungen, die nicht in die Kalkulation einbezogen werden brauchen.

Entsprechend des bestehenden Vertrages wird der Winterdienst für die Bundes- und Landesstraßen vom Landesbetrieb für Straßenwesen wahrgenommen. Die Preise pro Einsatz sind abhängig von den geltenden Stundenpreisen anhand der Straßenlängen und Richtgeschwindigkeiten, sie wurden aus den Rechnungslegungen entnommen. Die durchschnittliche Anzahl der Einsätze wurde über einen Zeitraum von acht Jahren ermittelt. Dabei wurden für den Zeitraum der Winter 2003/04 bis 2008/09 die vorliegenden Daten der Gemeinde Tauer sowie ab Winter 2009/10 die Daten der Stadt Peitz herangezogen.

Damit werden für die Bundes- und Landesstraßen der Stadt Peitz folgende Winterdienstkosten prognostiziert:

Winterdienst durch Landesbetrieb

Art des Einsatzes	Kontrollfahrten	Räumen	Streuen	Streugut	Summe
Kosten pro Einsatz	6,17 €	13,75 €	18,58 €	30,31 €	
Einsätze	14	60	60	60	
Kosten pro Saison	86,38 €	825,00 €	1.114,80 €	1.818,60 €	3.844,78 €

Der Winterdienst für die Haupteerschließungs- und Anliegerstraßen wurde aktuell auf Basis von Pauschalpreisen ausgeschrieben. Damit werden für die Haupteerschließungs- und Anliegerstraßen der Stadt Peitz folgende jährliche Winterdienstkosten veranschlagt:

Winterdienst durch Firma

Räumen und Streuen	
Nettopauschale pro Jahr	97.695,00 €
Bruttokosten pro Jahr	116.257,05 €

Für den Winterdienst in der Stadt Peitz fallen insgesamt pro Jahr die in der folgenden Tabelle zusammengestellte Kosten an. Von den insgesamt 32.864 Kehrmeter aller HV-, HE- und A-Straßen unterliegen 813 Meter nicht der Gebührenpflicht. Damit beträgt der gebührenpflichtige Anteil 97,5%.

Von diesem gebührenfähigen Anteil werden 75% auf die Bürger umgelegt:

Winterdienst	Kosten für ein Jahr	davon gebührenpflichtig
Landesbetrieb Straßenwesen	3.844,78 €	
Bruttokosten für neue Vergabe	116.257,05 €	
Summe Kosten für Winterdienst durch Dritte	120.101,83 €	
davon für gebührenpflichtige Kehrmeter	97,5%	117.099,28 €

Verwaltungskosten		4.336,80 €
Gesamtkosten Winterdienst		121.436,08 €
davon umlagefähig pro Jahr	75,00%	91.077,06 €

5. Berechnung der Gebühreneinheiten

Als nächstes erfolgt die Ermittlung der Gebühreneinheiten. Die Quadratwurzeln für die Hauptverkehrsstraßen sind aus der letzten Veranlagung entnommen. Alle anderen Quadratwurzeln wurden anhand der aktuellen Katasterdaten komplett neu ermittelt. Durch die Gewichtung der Gebühreneinheiten wird außerdem das unterschiedliche Allgemeininteresse in die Berechnung der Gebührensätze aufgenommen:

<u>Winterdienst</u>	Quadratwurzeln aller beitragspflichtigen Grundstücksflächen = Gebühreneinheiten	Anliegeranteil in %	Verrechnungseinheiten
Anliegerstraßen	43372	70,00%	30.360,40
Haupteerschließungsstraßen	8497	60,00%	5.098,20
Hauptverkehrsstraßen	10770	50,00%	5.385,00
Gesamt	62639		40.843,60

6. Ermittlung der Gebühren für die Winterwartung

Im letzten Schritt erfolgt die Hochrechnung auf zwei Jahre und Einbeziehung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus vorherigen Kalkulationszeiträumen. Bezüglich der Höhe der Umlage von Kostenunterdeckungen aus Vorzeiträumen werden hier drei Varianten gegenübergestellt.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Winterdienst	Umlage der vollen Kostenunterdeckung	Umlage der halben Kostenunterdeckung	ohne Umlage der Kostenunterdeckung
umlagefähige Kosten im 8. Kalkulationszeitraum (2 Jahre)	182.154,12 €	182.154,12 €	182.154,12 €
Kostenüber(-) bzw. unter(+)deckung aus vorangegangenen Kalkulationszeiträumen			
6. Kalkulationszeitraum 2009/10	14.651,89 €	7.325,95 €	0,00 €
Umlagefähige Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum	196.806,01 €	189.480,07 €	182.154,12 €

Zur Ermittlung des Verrechnungssatzes werden die umlagefähigen Gesamtkosten durch die Anzahl der Verrechnungseinheiten aus Punkt 5 geteilt:

Ermittlung des Verrechnungssatzes	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Umlagefähige Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum (2 Jahre)	196.806,01 €	189.480,07 €	182.154,12 €
Verrechnungseinheiten	40.843,60	40.843,60	40.843,60
ermittelter Verrechnungssatz für Kalkulationszeitraum	4,82 €	4,64 €	4,46 €
Verrechnungssatz für 1 Jahr	2,41 €	2,32 €	2,23 €

Nun wird der jährliche Gebührensatz für die einzelnen Straßenarten ermittelt, indem der Verrechnungssatz für die einzelnen Straßenarten gewichtet wird:

Gewichtung des Verrechnungssatzes		Variante 1	Variante 2	Variante 3	zum Vergleich Gebührensatz Satzung 2009	Zum Vergleich Gebührensatz nach tatsächlicher Einsatz- zahl 2009/2010
ermittelter Verrechnungssatz		2,41 €	2,32 €	2,23 €		
<u>Winterdienst</u>	Anlieger- anteil in %	Gebühren- satz für ein Jahr in €	Gebühren- satz für ein Jahr in €	Gebühren- satz für ein Jahr in €		
Anliegerstraßen	70,00%	1,68 €	1,62 €	1,56 €	1,08 €	1,23 €
Haupteerschließungsstraßen	60,00%	1,44 €	1,39 €	1,33 €	0,93 €	1,06 €
Hauptverkehrsstraßen	50,00%	1,20 €	1,16 €	1,11 €	0,77 €	0,88 €

7. Ermittlung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens und Überprüfung des Kostendeckungsgrades

Unter Verwendung der berechneten Gebührensätze aus Variante 1 wird nun das voraussichtliche Gebührenaufkommen ermittelt.

Winterdienst	Quadratwurzel	Gebührensatz Veranlagung	Gebühren- aufkommen
Anlieger	43372	1,68 €	72.864,96 €
Haupteerschließung	8497	1,44 €	12.235,68 €
Hauptverkehr	10770	1,20 €	12.924,00 €
Summe	62639		98.024,64 €

Nun wird der voraussichtliche Kostendeckungsgrad im kalkulierten Zeitraum berechnet:

gesetzlich mögliches Gebührenaufkommen im Kalkulationszeitraum	196.049,28 €
abzüglich Anteil zum Ausgleich von Kostenunterdeckungen	14.651,89 €
Gesamte Umlagefähige Soll-Kosten im Kalkulationszeitraum	242.872,16 €
Gebühr für KZ	181.397,39 €
Kostendeckungsgrad	74,69%

Das gesamte Gebührenaufkommen übersteigt nicht 75 % der gebührenfähigen Kosten gemäß § 49 a (7) Bbg StrG. Der restliche Anteil von hier 25,31 % wird von der Stadt Peitz getragen.

In diesen Soll-Berechnungen sind die Ermäßigungen für die Eckgrundstücke nicht mit enthalten. Eine Eckgrundstückermäßigung ist nur zu Lasten der Stadt Peitz zulässig. Deshalb wird in der Soll-Kalkulation so gerechnet, als ob alle Eckgrundstücke voll bezahlen würden. Die Eckgrundstückermäßigung ist dann aber bei der Haushaltsplanung sowie bei der Ist-Kalkulation entsprechend herauszurechnen und bei der Gebührenveranlagung zu berücksichtigen.

Anlagen 1 Straßenverzeichnis
Anlage 2 Kehrmeteranteile

Anlage I zur Kalkulation

Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenart	Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und/ oder Radweg ¹⁾ (bei Bedarf)	
			Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
1	Ackerstraße mit Stichweg	A		x		
2	Ahornweg	A		x		
3	Alte Bahnhofstraße von Haus-Nr. 1 bis Bahnhof Peitz Ost	HE		x		
4	Am Bahnhof	HE		x	x	
5	Am Erlengrund	A		x		
6	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Wollwerke	A		x		
7	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Flur 7, Flurstück 115/3	A		x		
8	Am Makebogen	HE		x	x	
9	Am Teufelsteich	A		x		
10	Amsalweg	A		x		
11	An der Gärtnerei	A		x		
12	An der Glashütte	A		x		
13	An der Glashütte (an den Werkshallen)	A		x		
14	Artur-Becker-Straße	A		x	x	
15	August-Bebel-Straße (B 168)	HV		x	x	
16	Bergstraße	A		x		
17	Brunnenplatz	A		x		
18	Cottbuser Straße (B 168)	HV		x	x	
19	Dammzollstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 43	HE		x	x	
20	Dammzollstraße von Haus-Nr. 43 bis Einmündung Kraftwerkstraße	A		x	x	
21	Elias-Balthasar-Giesel-Straße	A		x	x	
22	Ernst-Thälmann-Straße	A		x	x	
23	Feldstraße (befestigt von Einmündung Wiesenstr. bis Einmündung Jur-Gagarin-Str.)	A		x	x	
24	Feldweg	A		x	x	
25	Festungsgraben	A		x	x	
26	Festungsweg (befestigt von Ecke Markt 17 bis Festungsturm)	A		x	x	
27	Festungsweg (unbefestigt von Festungsturm bis Flur 10, Flurstück 55/1)	A		x		
28	Finkenweg	A		x		
29	Frankfurter Straße (B 168)	HV		x	x	
30	Friedensstraße (einschl. Stichstraße von Hausnummer 10 – 16)	A		x	x	
31	Gartenstraße	A		x		
32	Gewerbepark	A		x	x	
33	Gottlieb-Fabritius-Straße	A		x	x	
34	Graureiherstraße	A		x	x	
35	Grüner Weg	A		x	x	
36	Gubener Straße (L 50)	HV		x	x	
37	Gubener Vorstadt (L 50; von Einmündung "Am Makebogen" bis Haus-Nr. 26)	HV		x	x	
38	Gubener Vorstadt Ausbau (bis Haus-Nr. 2)	A		x		
39	Hauptstraße (B 168 bis Einmündung L50 einschließlich Teilstück Markt 10 und 11)	HV		x	x	
40	Hauptstraße (Nebenstück vor Nr. 8 bis Ecke Markt 12)	A		x	x	
41	Heinrich-Mosler-Ring	A		x		
42	Hirtenplatz	A		x	x	
43	Holunderweg	A		x		
44	Hornor Ring	A		x	x	
45	Hüttenwerk (von Einmündung Kraftwerkstraße bis Begrenzungsplaner)	A		x		
46	Jahnplatz (B 168)	HV		x	x	
47	Juri-Gagarin-Straße	HE		x	x	
48	Karl-Kunert-Straße	A		x	x	
49	Karl-Liebknecht-Straße	A		x	x	
50	Kirchweg	A		x	x	
51	Kraftwerkstraße vom Verkehrskreis B 168 bis Einmündung Bergstraße	HV		x	x	
52	Kraftwerkstraße von Einmündung Bergstraße bis Ortsausgang	HV		x		
53	Kurze Straße	A		x		
54	Lieberser Straße	A		x		
55	Lindenstraße	A		x		
56	Luisenstraße	A		x		
57	Lutherplatz	A		x	x	
58	Lutherstraße	A		x	x	
59	Markt (B 168, von Einmündung Hauptstr. bis Markt 22, gepflast. Teil)	HV		x	x	
60	Markt (von Einmündung B 168, um die Kirche bis Einmündung Hauptstr.)	A		x	x	
61	Marlinstraße	A		x		
62	Mauerstraße	A		x	x	
63	Maxim-Gorki-Straße	A		x		
64	Meisenring	A		x		
65	Mittelstraße	A		x	x	
66	Ottendorfer Straße	A		x	x	
67	Paul-Dessau-Straße	A		x	x	
68	Pfuhstraße	A		x		
69	Plantagenweg (befestigter Teil)	A		x	x	
70	Richard-Wagner-Straße	A		x	x	
71	Ringstraße	A		x		
72	Rudolf-Breitscheid-Straße	A		x	x	
73	Schulstraße (von Einmündung Dammzollstr. bis Rettungswache)	A		x	x	
74	Siedlungsstraße von Einmündung Ackerstraße bis An der Gärtnerei	A		x		
75	Spreewaldstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 25	A		x		
76	Triftstraße	A		x	x	
77	Um die Halbe Stadt	A		x	x	
78	Wallstraße	A		x	x	
79	Weidenweg	A		x		
80	Wiesenstraße	A		x		
81	Wilhelm-Kütz-Straße	A		x	x	
82	Ziegelstraße	A		x		

A - Anliegerstraße
HV - Hauptverkehrsstraße
HE - Hauptschließungsstraße

Winterdienst - Straßenlängen

Anliegerstraße			
Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenlänge in Meter	davon nicht gebührenpflichtige Räum- und Streumeter
1	Ackerstraße mit Stichweg	429	
2	Ahornweg	341	
3	Am Erlengrund	112	
4	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Wollwerke	301	
5	Am Hammergraben von Einmündung B 168 bis Grundstück Flur 7 Flurstück 115/3	754	
6	Am Teufelsteich	124	
7	Amselweg	138	
8	An der Gärtnerei	59	
9	An der Glashütte	550	
10	An der Glashütte (an den Werkshallen)	370	
11	Artur-Becker-Straße	187	
12	Bergstraße	393	
13	Brunnenplatz	84	
14	Dammzollstraße von Haus Nr. 43 bis Einmündung Kraftwerksstraße	258	
15	Elias-Balthasar-Giesel-Straße	124	
16	Ernst-Thälmann-Straße	250	
17	Feldstraße (befestigt von Einmündung Wiesenstr. bis Einmündung Juri-Gagarin-Str.)	197	
18	Feldweg	102	
19	Festungsgraben	235	
20	Festungsweg (befestigt von Ecke Markt 17 bis Festungsturm)	119	
21	Festungsweg (unbefestigt von Festungsturm bis Flur 10, Flurstück 55/1)	56	
22	Finkenweg	96	
23	Friedensstraße (einschl. Stichstraße von Hausnummer 10 – 16)	474	
24	Gartenstraße	178	
25	Gewerbepark	449	
26	Gottlieb-Fabritius-Straße	110	
27	Graureiherstraße	230	
28	Grüner Weg	750	
29	Gubener Vorstadt Ausbau (bis Haus-Nr. 2)	418	
30	Hauptstraße (Nebenstück von Nr. 8 bis Ecke Markt 12)	166	
31	Heinrich-Mosler-Ring	434	
32	Hirtenplatz	291	
33	Holunderweg	77	
34	Hornoer Ring	473	
35	Hüttenwerk (von Einmündung Kraftwerkstraße bis Begrenzungspoller)	211	
36	Karl-Kunert-Straße	259	
37	Karl-Liebnecht-Straße	109	
38	Kirchweg	97	
39	Kurze Straße	106	
40	Lieberoser Straße	456	
41	Lindenstraße	462	
42	Luisenstraße	133	
43	Lutherplatz	143	
44	Lutherstraße	112	
45	Markt (von Einmündung B 168, um die Kirche bis Einmündung Hauptstr.)	187	
46	Martinstraße	140	

47	Mauerstraße	236	
48	Maxim-Gorki-Straße	151	
49	Meisenring	241	
50	Mittelstraße	105	
51	Ottendorfer Straße	197	
52	Paul-Dessau-Straße	403	
53	Pfuhlstraße	143	
54	Plantagenweg (befestigter Teil)	337	
55	Richard-Wagner-Straße	277	
56	Ringstraße	617	
57	Rudolf-Breitscheid-Straße	495	
58	Schulstraße von Einmündung Dammzollstraße bis Rettungswache	378	
59	Siedlungsstraße von Einmündung "Ackerstraße" bis "An der Gärtnerei"	843	
60	Spreewaldstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 25	722	
61	Triftstraße	1493	
62	Um die Halbe Stadt	726	
63	Wallstraße	126	
64	Weidenweg	180	
65	Wiesenstraße	325	
66	Wilhelm-Külz-Straße	126	
67	Ziegelstraße	444	

insgesamt : 20309 0

Haupterschließungsstraßen			
Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenlänge in Meter	davon nicht gebührenpflichtige Räum- und Streumeter
1	Alte Bahnhofstraße von Haus-Nr. 1 bis Bahnhof Peitz Ost	2051	285
2	Am Bahnhof	552	
3	Am Malxebogen	957	
4	Dammzollstraße von Einmündung B 168 bis Haus-Nr. 43	1039	
5	Juri-Gagarin-Straße	1267	170

insgesamt : 5866 455

Hauptverkehrsstraßen			
Nr.	Straßenbezeichnung	Straßenlänge in Meter	nicht gebührenpflichtige Räum- und Streumeter
1	August-Bebel- Straße (B 168)	525	
2	Cottbuser Straße (B 168)	930	
3	Frankfurter Straße (B 168)	686	
4	Gubener Straße (L 50)	502	
5	Gubener Vorstadt (L 50; von Einmündung "Am Malxebogen" bis Haus-Nr. 26)	1007	
6	Hauptstraße (B 168 bis Einmündung L50 einschließlich Teilstück Markt 10 und 11)	166	
7	Jahnplatz (B 168)	97	
8	Kraftwerkstraße vom Verkehrskreisel B 168 bis Einmündung Bergstraße	1550	90
9	Kraftwerkstraße von Einmündung Bergstraße bis Ortsausgang Markt (B 168; von Einmündung Hauptstraße bis Markt 22; gepflasterter Teil)	268	268
10		145	

insgesamt: 5876 358

Anlage - Gebührenübersicht

Gewichtung des Verrechnungssatzes		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Umlage		75%	70%	65%	60%
ermittelter Verrechnungssatz		2,23 €	2,08 €	1,93 €	1,78 €
Winterdienst	Anlieger- anteil in %	Gebührensatz für 1 Jahr in €	Gebührensatz für 1 Jahr in €	Gebührensatz für 1 Jahr in €	Gebührensatz für 1 Jahr in €
Anliegerstraßen	70,00%	1,56 €	1,45 €	1,35 €	1,24 €
Haupterschließungsstraßen	60,00%	1,33 €	1,24 €	1,15 €	1,06 €
Hauptverkehrsstraßen	50,00%	1,11 €	1,04 €	0,96 €	0,89 €

Zum Vergleich	
Gebührensatz Satzung 2009	Gebührensatz nach tatsächliche Einsatzzahl 2009/2010
1,08 €	1,23 €
0,93 €	1,06 €
0,77 €	0,88 €